

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Inselfreunde Baltrum e. V.
2. Er hat seinen Sitz auf der Insel Baltrum und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Aurich eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein tritt ein für die Förderung und Verwirklichung sportlicher und kultureller Aktivitäten auf der Insel Baltrum
2. Der Verein arbeitet in Abstimmung und Ergänzung mit den auf der Insel bereits bestehenden Organisationen und Gremien. Er sieht sich keinesfalls in Konkurrenz zu diesen
3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.
4. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten. Es ist zu Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm über fremde Verhältnisse bekannt werden.

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch Initiierung und Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen auf der Insel Baltrum.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baltrum, die das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des erloschenen Vereins weiterzugeben hat. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten. Es ist zu Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm über fremde Verhältnisse bekannt werden.
5. Der Vorstand ist für die Erstellung und Aktualisierung einer Datenschutzordnung für die Inselfreunde Baltrum verantwortlich. Die Datenschutzordnung wird den Mitgliedern bei Einführung und Änderungen bekannt gemacht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen
(bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
 - b) juristischen Personen
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung bekanntzugeben.

3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Wer mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.
4. Mitglieder, die ein Jahr oder mehr mit der Zahlung im Verzug sind, können vom Vorstand nach § 6 der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. des Jahres zugegangen sein.
3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien der Vereinsarbeit zuwider handeln und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem der Betroffenen / dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen sofort an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich festzuhalten und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per E-Mail versandt. Beschlüsse des Vorstands können auch per Rundmail gefasst werden. Für Vorstandsbeschlüsse reicht die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers und ihrer Stellvertreterin / ihres Stellvertreters, die beide dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
- e) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
- h) die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmindestbeitrages
- i) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird oder der Vorstand dieses für notwendig hält.
4. In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten / Kandidatinnen die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem Stellvertretenden 2. Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
2. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu 4 Beisitzerinnen / Beisitzer ergänzt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende. Dieser / Diese vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Vertretungsmacht des / der 1. Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass er / sie zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 500,-- der Zustimmung des / der 2. Vorsitzenden bedarf.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolgerin / den Nachfolger.

5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Im Einzelfall können Auslagen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden, wenn die Kostentragung für den Einzelnen unzumutbar wäre.
6. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreterinnen / Vertreter im Sinne des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kassenführung

1. Der Vorstand erledigt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über die Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen der regelmäßig anfallenden Kosten (Verwaltungskosten usw.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträge bis zu EUR 200,-- ist ein Beschluss nicht erforderlich.
2. Die Kassenführerin / der Kassenführer berichtet bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Vorstand über die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres.
3. Nach Erstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfung erfolgt am Sitz des Vereins. Der Vorstand hat die hierfür notwendigen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Versammlung am Sitz des Vereins zugänglich zu machen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
2. Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sind dabei zu beachten.

§ 12 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.